

Satzung: (Stand 2018)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Kampfsportverein Recklinghausen e.V.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Recklinghausen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- (2) Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch das Training seiner Mitglieder.
- (2) Der Verein hat die folgenden Abteilungen
 - (a) Taekwondo
 - (b) Breitensport/Gymnastik
- (3) Weitere Abteilungen können durch Vorstandsbeschluss aufgenommen werden.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein.
- (3) Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung (z.B. Mitgliedsausweis) wirksam.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (6) Durch den Beitritt erkennt das Mitglied die gültige Satzung des Vereins an.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds
 - (b) durch Austritt
 - (c) durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Quartalsende möglich. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Verzug befindet. (vereinfachter Ausschluss)

In diesem Fall erfolgt der Ausschluss,

- wenn der Beitragsrückstand die Höhe von drei Monatsbeiträgen übersteigt und
- das Mitglied auch nach schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet hat.

In der Mahnung soll auf eine beabsichtigte Streichung hingewiesen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich bekannt zu machen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- (2) Über die Höhe des Beitrages entscheidet der Vorstand. Sollte die Erhöhung innerhalb eines Jahres 50% des bisherigen Beitrages übersteigen, bedarf die Beitragserhöhung der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren vom Konto des Mitglieds eingezogen.
- (4) Über die Erhebung und die Höhe einer Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§26 BGB) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenswart.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt, unter Berücksichtigung des § 181 BGB.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (5) Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- (6) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 9 Beschränkung der Vertretungsmacht

Für Rechtsgeschäfte, die das Vermögen des Vereins im Einzelfall mit mehr als 4.000,00 € belasten, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- (1) jährlich einmal (Jahreshauptversammlung)
- (2) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten und
- (3) wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangen.

§ 11 Form der Berufung

Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen einzuladen. Ein schriftlicher Aushang während der Trainingszeiten unter Einhaltung der Frist von 10 Tagen entspricht ebenfalls einer ordnungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Stimmrecht

- (1) Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (3) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht.
- (4) Wahl- und stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 13 Beurkundung

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

Zur Durchführung eines geregelten Sportbetriebes können durch den Vorstand Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden. Diese können Verweise, Spiel- und Sportsperren, sowie Verbote zum Betreten der Sport- und Übungsstätte sein.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder von durch die Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Diese hat das Vermögen ebenfalls ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.